

WEIDINGER & COLLEGEN

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

München im Januar 2005

WICHTIGE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2005 sind diverse gesetzliche und steuerliche Änderungen in Kraft getreten, über die wir Sie im Folgenden gerne kurz informieren möchten.

1. Handlungsbedarf für Empfänger von Rentenzahlungen?

Um die im Alterseinkünftegesetz vorgesehene Gleichbehandlung von Renten und Pensionen zu gewährleisten, wurde vom Gesetzgeber ein Informationssystem geschaffen, welches die Erfassung sämtlicher Rentenbezieher ermöglicht. Danach müssen ab 2005 sämtliche Rentenzahlstellen – also auch private Lebensversicherungen und berufsständische Versorgungseinrichtungen – die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) über jede geleistete Rentenzahlung informieren. Die BfA fungiert dabei nur als Sammelstelle und gibt die Informationen an die zuständigen Finanzämter weiter. Diese überprüfen, ob der Rentenbezug zu einer Steuerfestsetzung führt.

Diese Informationsmöglichkeit steht dem Fiskus zwar erst ab 2005 zur Verfügung. Die Finanzverwaltung wird jedoch überprüfen, inwieweit Rentenzahlungen, die nicht erst im Laufe des Jahres 2005 einsetzen, in früheren Jahren versteuert wurden. Nicht wenige Rentenbezieher dürften sich in diesem neuen Kontrollnetz verfangen. In der Praxis blieben bislang viele Rentenzahlungen – insbesondere aus der privaten Altersvorsorge – unversteuert, da dem Fiskus schlichtweg die Kenntnis von diesen Einkünften fehlte.

Rentenbeziehern ist daher zu empfehlen, zu überprüfen bzw. von fachkundiger Seite überprüfen zu lassen, inwieweit bezogene Zahlungen in der Vergangenheit versteuert worden sind. Soweit - dem Fiskus bislang noch nicht offen gelegte - Renten (bspw. auf Grund der geringen Höhe der Zahlungen) den einkommensteuerlichen Grundfreibetrag nicht überschritten haben und somit keine Steuer festzusetzen wäre, besteht kein Grund zur Beunruhigung. Handlungsbedarf besteht in den Fällen, in denen allein durch den Rentenbezug eine Einkommensteuer festzusetzen wäre oder wenn neben den Rentenzahlungen weitere Einkünfte (z.B. aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) bezogen wurden, die in Summe zu einer Steuerfestsetzung führen. Hier besteht die Möglichkeit, eine strafbefreiende Erklärung abzugeben. Wird diese bis zum 31.03.2005 eingereicht und hat die Finanzverwaltung bis dato noch keine Kenntnis von den bisher unversteuerten Renteneinkünften, werden die nacherklärten Renteneinkünfte mit einem einheitlichen Steuersatz von 35 % besteuert. Dabei ist zu beachten, dass Bemessungsgrundlage für die Steuerfestsetzung nicht der Auszahlungsbetrag, sondern der Ertragsanteil (dieser hängt vom Alter des Rentenbezieher zum Beginn der Rentenzahlungen ab) ist, der zudem pauschal um 40 % gekürzt wird. Weiterer Vorteil der strafbefreienden Erklärung ist, dass auf die Festsetzung von Nachzahlungszinsen verzichtet wird, die bei einer regulären Steuerfestsetzung 6 % p. a. betragen würden.

Schließlich ist auch zu bedenken, dass mit der strafbefreienden Erklärung eventuelle strafrechtliche Folgen vermieden werden.

WEIDINGER & COLLEGEN

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

2. Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Weg

Bereits durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645, BStBl. S. 710) wurden § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG und § 41a Abs. 1 EStG geändert. Ab dem 01.01.2005 ist folgendes bei Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteuervoranmeldungen zu beachten:

Für Voranmeldungs- bzw. Anmeldezeiträume, die nach dem 31. Dezember 2004 enden, sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen grundsätzlich auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139; BStBl. I S. 162) zu übermitteln. Dafür stellt die Steuerverwaltung das kostenlose Programm Elster-Formular (www.elsterformular.de) zur Verfügung.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das zuständige Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Lohnsteuer-Anmeldung in herkömmlicher Form auf Papier oder per Telefax abgegeben werden. Dem Antrag ist insbesondere dann zuzustimmen, wenn dem Unternehmer bzw. Arbeitgeber die Schaffung der technischen Voraussetzungen, die für die Übermittlung nach der StDÜV erforderlich sind (vgl. BMF Schreiben vom 5. Februar 2003, BStBl. I S. 160), nicht zuzumuten ist.

Aus Vereinfachungsgründen ist es für bis zum 31. März 2005 endende Voranmeldungs- bzw. Anmeldezeiträume nicht zu beanstanden, wenn die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. der Lohnsteuer-Anmeldung in herkömmlicher Form als entsprechender Antrag des Unternehmers bzw. Arbeitgebers angesehen wird. Eine förmliche Zustimmung des Finanzamts ist nicht erforderlich.

3. Änderungen durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (EURLUmsG)

Durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (EURLUmsG) wird § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ergänzt. Bei Wertpapiergeschäften ist demnach zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden. Entsprechendes gilt bei Anschaffung und Veräußerung gleichartiger Fremdwährungsbeträge. Für private Veräußerungsgeschäfte soll damit ab 01.01.2005 die bisher geltende Durchschnittsmethode durch die Fifo-Methode (First in - First out) ersetzt werden.

Ebenfalls durch das EURLUmsG werden die § 1, 2 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) dahingehend ergänzt, dass die Besteuerung des Zwischengewinns ab 01.01.2005 wieder eingeführt wird. Zum Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen wird dieser Zwischengewinn künftig wieder mit 30% Zinsabschlagsteuer (ZAST) belegt. Werden Zwischengewinne von einer Kapitalanlagegesellschaft nicht veröffentlicht, beträgt nach § 5 (3) Satz 2 InvStG die Ersatzbemessungsgrundlage für die Berechnung der ZAST 6% des Rücknahmepreises. Intransparente Fonds unterliegen zudem einer Mehrbetragsbesteuerung (§ 6 InvStG).

4. Geplante Änderungen durch die EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie, die voraussichtlich ab dem 01.07.2005 anzuwenden ist, dient der Erfassung von Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufene Zinserträge aus Veräußerungen oder

WEIDINGER & COLLEGEN

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Einlösungen von Zinsforderungen jeder Art) als Voraussetzung für deren effektive Besteuerung. Die Richtlinie schreibt die gegenseitige Auskunftserteilung der Mitgliedstaaten untereinander hinsichtlich grenzüberschreitender Zinszahlungen (Kontrollmitteilungen) vor. In Deutschland wird dieses durch § 45e EStG i. V. m. der Zinsinformationsverordnung geregelt. Die Meldungen müssen Angaben über die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, die Kontonummer und den Gesamtbetrag der Zinsen, des Erlöses oder des Rückzahlungsbetrags enthalten. Während eines Übergangszeitraums dürfen Belgien, Luxemburg und Österreich stattdessen eine Quellensteuer erheben (15% ab 2005, 20% ab 2008, 35% ab 2011). Mit europäischen Ländern, die nicht Mitglied der EU sind (Schweiz, Liechtenstein, Monaco etc.) wurden oder werden „gleichwertige“ Maßnahmen vereinbart. Die termingerechte Einführung der EU-Zinsrichtlinie ist noch abhängig von der Entscheidung einiger dieser Länder.

5. Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster

Nach § 24c EStG sind Kreditinstitute ab dem Steuerjahr 2004 verpflichtet, ihren privaten, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kunden für alle bei der Bank geführten Konten und Wertpapierdepots eine Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigung ist als Hilfestellung für die Steuerpflichtige bei der Ausfüllung der Anlagen KAP, AUS und SO der Steuererklärung gedacht. Sie muss daher alle erforderlichen Angaben für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) und der privaten Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 EStG) enthalten, soweit die entsprechenden Daten bei der Bank vorhanden sind. Die Jahresbescheinigung ersetzt nicht die Jahressteuerbescheinigung, die weiterhin für die Anrechnung von Steuern erforderlich ist. Es ist zu erwarten, dass die Finanzbehörden die Einreichung der Jahresbescheinigung verlangen.

6. Automatisiertes Kontenabrufverfahren

Das automatisierte Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG wurde durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (§§ 93 Abs. 7 und 8, 93b AO) erheblich erweitert. Mit Wirkung ab dem 01.04.2005 wird unter anderem den Finanzbehörden die Erlaubnis eingeräumt, für Zwecke der Festsetzung und Erhebung von Steuern die in § 24c KWG genannten Kontenstammdaten abzurufen, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Kontoumsatzdaten sind hiervon nicht erfasst, jedoch kann der Finanzbeamte anhand der Kontenstammdaten die Zinsansprüche des Steuerpflichtigen ermitteln.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

gez.: Weidinger & Collegen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater